

V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Tornaer Lehmgruben"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "**Tornaer Lehmgruben**".

Das FND umschließt z. T. ein bereits vorhandenes geologisches Naturdenkmal mit einer Größe von 0,6 ha (Beschluß Nr. 266/85 vom 03.01.85, rechtsgültig übergeleitet).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,8 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,
Gemarkung **Dresden-Leubnitz-Neuostra**
das Flurstück Nr. T.v. 277,
Gemarkung **Dresden-Prohlis**
die Flurstücke Nr. T.v. 134, T.v. 137, T.v. 192.
- (3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in Flurkarten der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und 1:2000 (Anlage 2) mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte 1:2000 (Anlage 2) getroffenen Festlegungen.
- (4) Die Verordnung einschließlich Karten ist auf die Dauer von zwei Wochen beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung einschließlich Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

Sicherung ornithologisch und herpetologisch bedeutsamer Lebensräume und Erhalt der im Gebiet vorkommenden schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Rodengestatt auf andere Art und Weise;

4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie unwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Er-schütterungen zu verursachen;
12. Angeln, Baden und Bootfahren;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten oder Fahrradfahren,
17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
18. Luftfahrzeuge zu starten, zu landen oder abzustellen.
19. Das Betreten des Flächennaturdenkmals außerhalb der Wege mit Ausnahme durch die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie die von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Perso-nen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäß Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbe-hörde angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsbeziehende haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann Ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzugezeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

S 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 14. 6. 96

Wagner
Dr. Wagner
Oberbürgermeister



Gemarkung
Leubnitz-Neuostra

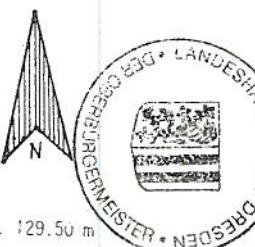
278/2

Lagerplatz

Gemarkung Pr

See

Grubentiefe ca. 129,50 m



Stadtverwaltung Dresden
H. Wagner
Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
verkündet: 22. Aug. 1996
in Kraft getreten: 06. Sept. 1996

Anlage 2
zur Verordnung
über das Flächennaturdenkmal
"Tonnaer Lehmgruben"
vom
10.7.1996
Schutzbereichskarte Maßstab 1:2000

Schutzbereich

Beschreibung

des Flächennaturdenkmals "Tornaer Lehmgruben" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei dem als "Tornaer Lehmgruben" bezeichneten Schutzgebiet handelt es sich um 3 Kleingewässer, welche in Folge von Lehmbau entstanden sind. Ein Teil der Böschung der westlich gelegenen größten Grube bildet das schon bestehende Flächennaturdenkmal "Plänermergelaufschluß Torna". Durch Auflassung vor etwa 20 Jahren konnte sich unbeeinflußt durch menschliche Tätigkeit ein wertvolles Sekundärbiotop entwickeln, welches heute einen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Die Vorkommen aller drei heimischen Grünfroscharten (*Rana esculenta*, *R. ridibunda*, *R. lessonae*), sowie von Erdkröte, Wechselkröte, Teichmolch, Kammolch, Ringelnatter und Zauneidechse kennzeichnen die Gruben als das herpetologisch bedeutsamste Gebiet im Dresdner Süden.

Aber auch ornithologische Untersuchungen belegen den außerordentlichen Wert des Gebietes. Insgesamt wurden 64 Vogelarten nachgewiesen, darunter Zergtaucher, Teichralle, Sumpf- und Teichrohrsänger, Beutelmeise sowie verschiedene Grasmückenarten. Besonders erwähnenswert sind Brutnachweise des Eisvogels.

Mit Sumpfbinsen, Wiesenlein und Salz-Teichsimse kommen im Grubenbereich drei seltene Pflanzenarten vor, welche in der Roten Liste Sachsens als "stark gefährdet" eingestuft wurden.

Die "Tornaer Lehmgruben" bilden in ihrer Gesamtheit in unmittelbarer Nachbarschaft zu baulich verdichteten Gebieten einen Grünbereich mit hoher ökologischer Funktion und besonderer Bedeutung für Orts- und Landschaftsbild.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Gehölzrückschnitt (besonders der Birken) zwecks Verhinderung einer zu starken Beschattung
- Erhaltung von Steilabbrüchen als Möglichkeit für die Eisvögel zum Bau von Brutröhren
- Trennung der westlichen Grube mit qualitativ minderwertigerem Wasser durch einen Damm von den übrigen Gruben
- Röhrichtschnitt, Verhinderung einer Verlandung
- Müllberäumung (falls erforderlich)
- ordnungsgemäße Beschilderung